



Stadt Leipzig

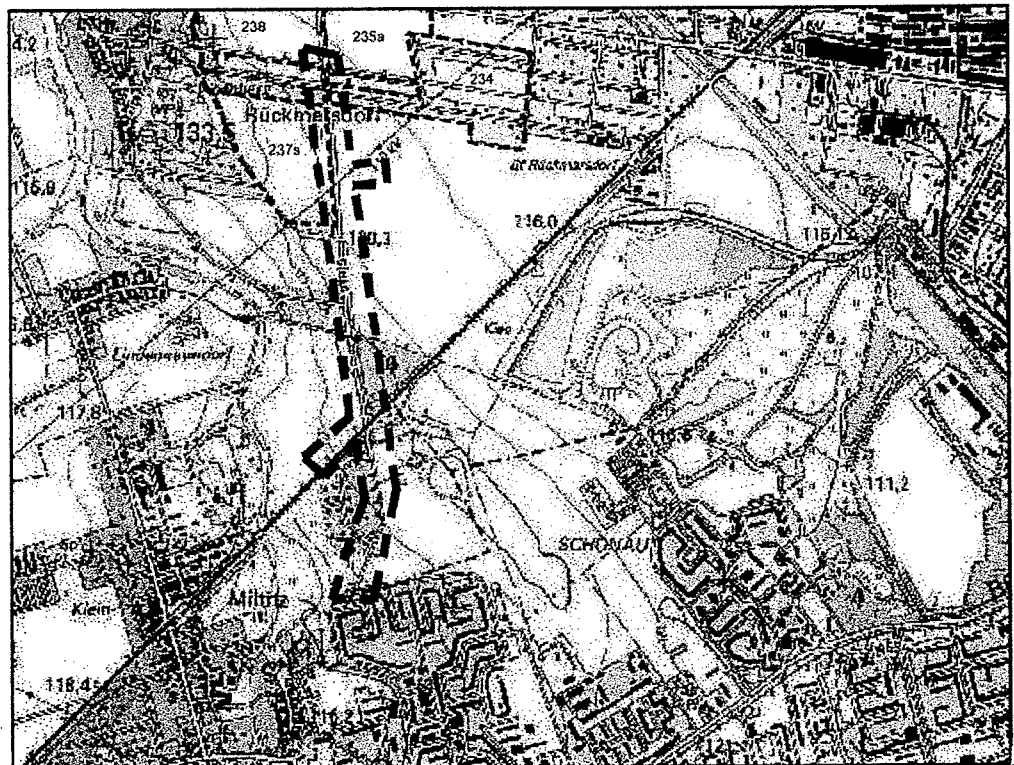
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 276 Ausbau Miltitzer Straße zwischen Saturnstraße und Alte Dorfstraße

Stadtbezirk: West, Alt-West

Ortsteil: Grüna-Nord, Miltitz, Burghausen- Rückmarsdorf

Übersichtskarte:

Umgebung des Bebauungsplangebietes
und anschließende
Bebauungspläne
(soweit vorhanden)



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Amt für Verkehrsplanung

Planverfasser:

WPW INGENIEURE LEIPZIG GmbH
PLANEN UND BERATEN IM BAUWESEN

GOHLISER STRASSE
04105 LEIPZIG
TELEFON 0341/5801106
TELEFAX 0341/2901106
E-mail: wpw-leipzig@wpw.de

Bearbeitung Bebauungsplan:



GFSL – Gesellschaft für Freiraum-,
Stadt- und Landschaftsplanung mbH

Kochstraße 28 – 04275 Leipzig
Fon 0341/6888000 fax 0341/6888982

14.04.2004

Datum/Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	5
2 PLANVERFAHREN	5
3 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS	5
4 PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSGRUNDSÄTZE	6
5 PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
5.1 Räumlicher Geltungsbereich	6
5.2 Eigentums- und Besitzverhältnisse	8
5.3 Übergeordnete Planungen	8
5.3.1 Kommunale Planung	8
5.4 Bestand	9
5.4.1 Nutzungsbestand	9
5.4.2 Erschließung	9
5.4.3 Altlasten	10
5.4.4 Denkmalschutz	10
6 PLANUNGSKONZEPT	11
6.1 STRASSENPLANUNG	11
6.1.1 Motorisierter Individualverkehr	11
6.1.2 Nicht motorisierter Individualverkehr	12
6.2 Schallschutz	12
6.3 Altlasten	12
6.4 Ver- und Entsorgung	13
6.4.1 Wasserzufuhr	13
6.4.2 Abwasser	13
6.4.3 Regenwasser	13
6.4.4 Stromversorgung	13
6.4.5 Gas	14
6.4.6 Telekommunikation	14
6.4.7 Unterhaltungsmedien	14
6.4.8 Abfallentsorgung	14
6.5 Grünordnung	14
7 PLANINHALTE	15
7.1 Zeichnerische Festsetzungen	15
7.1.1 Verkehrsflächen	15
7.1.2 Flächen für Versorgungseinrichtungen und Abwasserbeseitigung	15
7.1.3 Hauptabwasserleitung	16
7.1.4 Flächen für die Landwirtschaft	16
7.1.5 Grünordnung	16

7.1.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	16
7.2 Zeichnerische nachrichtliche Übernahmen	17
7.2.1 Bahnanlagen	17
7.3 Zeichnerische Hinweise	17
7.3.1 Leitungsbereiche	17
7.3.2 Angrenzende Bebauungspläne	17
7.3.3 Umgrenzung von Schutzgebieten	17
7.4 Textliche Festsetzungen	17
7.4.1 Verkehrsflächen	17
7.4.2 Grünordnerische Festsetzungen	18
7.5 Textliche Hinweise	19
7.5.1 Bestehende Leitungen	19
8 UMWELTBERICHT	19
8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Festsetzungen für das Vorhaben	20
8.2 Beschreibung der Massnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindert, vermieden oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen	20
8.2.1 Vermeidungs- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	20
8.2.2 Ausgleichsmaßnahmen	21
8.2.3 Ersatzmaßnahmen	22
8.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	23
8.3.1 Menschen	23
8.3.2 Flora und Fauna	25
8.3.3 Boden	27
8.3.4 Wasser	27
8.3.5 Luft	28
8.3.6 Klima	29
8.3.7 Landschaft	29
8.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	30
8.3.9 Wechselbeziehungen	30
8.3.10 Vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen	30
8.3.11 Zusammenfassung	42
9 PLANDURCHFÜHRUNG	42
9.1 Bodenordnung	42
9.2 Kosten	42
10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Das Plangebiet definierende Flurstücksnummern _____ 6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Regelquerschnitt Miltitzer Straße _____ 11

Planverzeichnis

Plan 1: Entwurf Bebauungsplan M. 1:1000 _____ eingelegt

1 EINLEITUNG

Der Bebauungsplan Nr. 276 „Ausbau der Miltitzer Straße zwischen Saturnstraße und Alte Dorfstraße“ dient der planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Ausbaus der Miltitzer Straße in Grünau-Nord und Miltitz sowie Alte Dorfstraße in Burghausen-Rückmarsdorf. Weiterhin wird der Knotenpunkt Miltitzer Straße / Saturnstraße / Taurusweg zum kleinen Kreisverkehrsplatz umgestaltet. Die Miltitzer Straße erhält erstmals eine Straßenbeleuchtung.

Die Länge des Planungsabschnittes in der Miltitzer Straße beträgt ca. 1800 m.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 4,5 ha.

2 PLANVERFAHREN

Die Miltitzer Straße ist eine öffentliche Straße (Kreisstraße K 6562). Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig als Kreisfreie Stadt. Mit dem Ausbau der Miltitzer Straße ist eine Inanspruchnahme privater Flächen verbunden und sind öffentliche Belange berührt. Der Bebauungsplan wird nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt und ist aus diesem Grund genehmigungspflichtig.

Der Bebauungsplan Nr. 276 „Ausbau der Miltitzer Straße zwischen Saturnstraße und Alte Dorfstraße“ schafft die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der Miltitzer Straße und die Anordnung des einseitigen gemeinsamen Geh- und Radweges.

Es wurden folgende formelle Verfahrensschritte durchgeführt:

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss RB III 1449/03 15.10.2003
- Öffentliche Auslegung mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 04.11. - 03.12.2003

Auf ein förmliches Verfahren zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde verzichtet. Dafür wurde am 08.04.2003 die Planung der Miltitzer Straße den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Burghausen-Rückmarsdorf vorgestellt.

Weiterhin wurde der Bebauungsplan im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses in dem Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau, dem Fachausschuss Umwelt und Ordnung, dem Stadtbezirksbeirat Leipzig-West und dem Ortschaftsrat Burghausen-Rückmarsdorf behandelt.

3 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS

Die Miltitzer Straße stellt im Westen von Leipzig als Haupteerschließungsstraße eine wichtige und stark frequentierte Verbindung zwischen den Ortsteilen Grünau-Nord, Miltitz und Burghausen-Rückmarsdorf sowie zwischen den Bundesstraßen B 87 und B 181 dar.

Anlass der Planung ist der Ausbau dieser Straße zwischen Saturnstraße und Alte Dorfstraße einschließlich eines einseitigen Geh- und Radweges.

In Folge der geringen Fahrbahnbreite der Miltitzer Straße sowie des aktuellen und prognostizierten Verkehrsaufkommens ist die Verkehrssicherheit stark eingeschränkt (z.B. Überholvorgänge, Fußgänger am Fahrbahnrand, langsam fahrenden Fahrzeuge).

Ein weiterer wichtiger Anlass ist das Fehlen von Geh- bzw. Radwegen in der Miltitzer Straße, was ein gefahrloses Erreichen von Zielen im Planungsbereich zu Fuß erschwert. Die Möglichkeit zur Nutzung von Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen in den benachbarten Ortsteilen ist ebenfalls beein-

trächtig. Die Miltitzer Straße dient ebenfalls als Schulweg, was durch den mangelhaften Zustand die Belange der Bildung ebenfalls beeinträchtigt.

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Dennoch werden die Ermittlung, die Beschreibung und die Bewertung der bedeutsamen Umweltbelange im Umweltbericht dargestellt.

4 PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSGRUNDSÄTZE

Hauptziele der Straßenplanung sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verbreiterung der Fahrbahn Miltitzer Straße zwischen Saturnstraße und Alte Dorfstraße sowie die Einrichtung eines kleinen Kreisverkehrsplatzes und damit die Anpassung des Straßenzustandes an die Erfordernisse aus dem prognostizierten Verkehrsaufkommen.

Durch Anordnung eines einseitig mitgeführten gemeinsamen Geh- und Radweges (Zweirichtungsverkehr) mit einer Breite von 2,50 m wird die Verkehrssicherheit auch dieser Verkehrsteilnehmer entscheidend erhöht.

Der Ausbau der Straße stellt eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrssicherheit dar. Somit dient die Planung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach §1 BauGB. Die Verbesserung der verbrauchernahen Versorgungsmöglichkeiten der Bevölkerung ist ein weiteres Ziel vor dem Hintergrund der stark ausgeprägten Einkaufsbeziehungen zwischen den Ortsteilen Miltitz, Burghausen-Rückmarsdorf und Grünau-Nord.

Die Belange der Wirtschaft werden in der Planung durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die Straßenbenutzer (Zeit- und Betriebskostensparnisse) berücksichtigt.

Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Verbesserung der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf die Lärm- und Abgassituation, berücksichtigt: Die neue Straßenbreite in der Miltitzer Straße ermöglicht einen uneingeschränkten Begegnungsverkehr der Verkehrsteilnehmer, häufige Abbrems- und Anfahrvorgänge in Folge des schlechten Straßenzustandes sowie der nicht ausreichenden Straßenbreite entfallen.

Durch Baumpflanzungen soll das Landschaftsbild aufgewertet werden.

5 PLANUNGSGRUNDLAGEN

5.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet erstreckt sich vom Stadtbezirk West, Ortsteile Grünau-Nord und Miltitz zum Stadtbezirk Alt-West, Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf. Die Planungsgrenzen sind wie folgt definiert und umfassen die in Tabelle 1 genannten Flurstücke. Grundlage ist das Grunderwerbsverzeichnis der Straßenplanung mit Stand vom 22.5.2003. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse sind ebenfalls dargestellt.

Tabelle 1: Das Plangebiet definierende Flurstücksnummern

Gemarkung		Fläche des Flurstückes (soweit bekannt)	Eigentümer		Flächen- inanspruch- nahme
Flur	Flurstück	[m ²]	privat	Stadt Leipzig	[m ²]

Schönau	565	10586	x		2556
Schönau	569	130		x	126
Schönau	571	193		x	51
Schönau	572	404		x	391
Schönau	580	4352		x	405
Schönau	582	243		x	1
Schönau	1162			x	372
Schönau	1207	652		x	38
Schönau	1623	1331	x		19
Schönau	1624	2175	x		107
Großmiltitz	99/1			x	92
Großmiltitz	99a	9843	x		134
Großmiltitz	100	5760	x		387
Großmiltitz	101	3430	x		13
Großmiltitz	102	12880	x		202
Großmiltitz	104	32690	x		539
Großmiltitz	107	26470	x		490
Großmiltitz	110	30020	x		711
Großmiltitz	113	18550	x		694
Großmiltitz	117	4930	x		262
Großmiltitz	118	5150	x		215
Großmiltitz	122	830			142
Großmiltitz	123	10770	x		1600
Großmiltitz	124	13690	x		407
Großmiltitz	125	11250	x		270
Großmiltitz	130	8630	x		201
Großmiltitz	131	46190	x		757
Großmiltitz	132/1			x	154
Großmiltitz	135	47500	x		1080
Großmiltitz	136/1			x	462
Großmiltitz	225			x	182
Großmiltitz	226/2	5726			16
Großmiltitz	229	11670	x		7
Großmiltitz	230	13970	x		55
Rückmarsdorf	217	5591		x	38
Rückmarsdorf	218f	720	x		48
Rückmarsdorf	233	104		x	64
Rückmarsdorf	233/1	12360	x		284
Rückmarsdorf	233a	10137		x	33
Rückmarsdorf	244/10	290		x	268
Rückmarsdorf	244/9	31409	x		94
Rückmarsdorf	260/2		x		140
Rückmarsdorf	260/27	525		x	484
Rückmarsdorf	260/28	44		x	11
Rückmarsdorf	264	64660	x		1332
Rückmarsdorf	268	17738	x		378
Rückmarsdorf	269a	18498		x	382
Rückmarsdorf	272	19929		x	2317 (5410)
Rückmarsdorf	273	36787	x		717
Rückmarsdorf	276	46422	x		841
Rückmarsdorf	281	9453	x		158

Rückmarsdorf	281a	10361	x		183
Rückmarsdorf	281b	25250	x		436
Rückmarsdorf	281c	11250	x		189
Rückmarsdorf	284	11234	x		207
Rückmarsdorf	291	42061		x	735
Rückmarsdorf	362/1			x	6930
Rückmarsdorf	554/2	29		x	1,5
Rückmarsdorf	554/3	166		x	144
Rückmarsdorf	555/2	170		x	147
Rückmarsdorf	556/2	31		x	11
Rückmarsdorf	556/3	135	x		72
Rückmarsdorf	557/2	157	x		72
Rückmarsdorf	582/2			x	52
Rückmarsdorf	609	9731		x	12
Rückmarsdorf	610	142	x		32
Rückmarsdorf	745	161		x	9
Rückmarsdorf	747	1368	x		313
Rückmarsdorf	867	735	x		275

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die aktuellen Straßenflurstücke sowie benachbarte Flurstücke, die für den Straßenausbau in Anspruch genommen werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.2 EIGENTUMS- UND BESITZVERHÄLTNISSE

Die Eigentums und Besitzverhältnisse sind in Tabelle 1 dargestellt. Durch die Maßnahme sind sowohl öffentliche als auch private Flächen getroffen.

5.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

5.3.1 Kommunale Planung

Flächennutzungsplanung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Darstellungen des Flächennutzungsplanes vor, da die Ortsteile Miltitz und Burghausen-Rückmarsdorf vor der Eingemeindung keine rechtskräftigen Flächennutzungspläne besaßen. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan durch das Regierungspräsidium Leipzig genehmigungspflichtig.

Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes zum betroffenen Bereich sind in der Begründung im Umweltbericht dargestellt.

Benachbarte Bebauungspläne

Bebauungsplan	Gemeinde	Planstand
Nr.E-238 „Ortszentrum Rückmarsdorf“ (ehemaliger Bebauungsplan Teil 9.1)	Rückmarsdorf	In Kraft getreten 1995
Nr.E-234 (ehemaliger Bebauungsplan Teil 4)	Rückmarsdorf	genehmigt 1993

Nr.E-235 (ehemaliger Bebauungsplan Teil 5)	Rückmarsdorf	In Kraft getreten 1997
Nr.E-237 „Am Wachberg“ (ehemaliger Bebauungsplan Teil 8)	Rückmarsdorf	1. vereinfachte Änderung, Planstand vor Bekanntmachung 1996

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die benachbarten Bebauungspläne nicht überplant, lediglich Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. E-237 im Bereich der Zufahrt Wachbergallee sowie des östlichen Lärmschutzwalles werden überplant. Es wird keine Nutzungsänderung hervorgerufen.

5.4 BESTAND

5.4.1 Nutzungsbestand

Südlich des Planungsgebietes schließt der Wohnkomplex 7 des Ortsteiles Grüнау-Nord an, der durch mehrgeschossige Bebauung geprägt ist. Direkt anschließend an Saturnstraße und Taurusstraße bestehen umfangreiche Stellplatzanlagen.

Ausgehend vom Baubeginn an der Saturnstraße grenzen auf der Westseite folgende Nutzungen an die Miltitzer Straße:

Zwischen Saturnstraße und Horburger Straße befindet sich die Kleingartenanlage „Karl Förster“ sowie angrenzend eine Garagengemeinschaft. Es folgt in nördlicher Richtung die Querung der Bahnstrecke Leipzig-Leutzsch / Markranstädt, woran sich auf der Westseite der Siedlerverein "Am Lerchenhang" anschließt. Im weiteren Verlauf folgen Ackerflächen. Bis zur Clara-Zetkin-Straße folgen weitere Gärten und Kleingärten. Nach weiteren Ackerflächen an der Sachsenhöhe folgt im Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf das Wohngebiet „Am Wachberg“ mit Reihen- und Einfamilienhäusern sowie weiterer Wohnbebauung im neuen Ortskern von Rückmarsdorf.

Der Nutzungsbestand östlich der Miltitzer Straße stellt sich vom Baubeginn an der Saturnstraße wie folgt dar: Östlich der Straße liegen mit Rasen und Sträuchern bewachsene Flächen u.a. der Großdeponie Miltitz sowie eine Waldparzelle aus Eschenahorn. Es folgt die Kleingartenanlage „Bahn e.V. Miltitz“. Jenseits des Bahnübergangs schließt sich ein Waldbestand aus Eschen an. Großflächige Ackerflächen schließen sich an. Am Bauende sind auf der östlichen Seite zwischen der Straße „An der Vogelweide“ und „An den Linden“ Kleingärten sowie Einfamilienhäuser südlich der Straße „An den Linden“ vorhanden.

5.4.2 Erschließung

Verkehr

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die LVB GmbH befährt die Miltitzer Straße und die Saturnstraße mit der Buslinie 129. Die nächsten Umsteigemöglichkeiten befinden sich in Miltitz (zu den Straßenbahnen 8 und 15) sowie am Löwencenter in Burghausen-Rückmarsdorf (zu den Buslinien 130/131). Haltestellen befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Motorisierter Individualverkehr

In der Analyse (Analyse 2002) weist die Miltitzer Straße eine Verkehrsbelastung (DTV) zwischen 8.400 und 11.200 Kfz/24h (im am stärksten belasteten Abschnitt) auf.

Nicht motorisierter Individualverkehr

Im Bestand ist kein Geh- bzw. Radweg entlang der Miltitzer Straße vorhanden.

Ver- und Entsorgung

Wasserzufuhr

Die Trinkwasserzufuhr ist im Planungsgebiet über das Trinkwassernetz der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH abgesichert.

Abwasser

In der Miltitzer Straße sind derzeit keine Entwässerungsanlagen vorhanden. Die Fahrbahn entwässert über die Ränder in die Seitenbereiche. Auf die tangierende Abwasserdruckleitung DN 800 Miltitz – Rosental sowie ein parallel verlaufendes Steuerkabel wird hingewiesen. Diese Druckleitung mit dem Kabel wird entsprechend den Hinweisen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH geschützt und bei der Planung zur Ertüchtigung der Trafostation der envia Energie Sachsen Brandenburg AG berücksichtigt.

Strom

Die Stromversorgung im Planungsgebiet wird durch die envia Energie Sachsen Brandenburg AG gewährleistet. In der Miltitzer Straße von Saturnstraße bis Alte Dorfstraße verläuft abschnittsweise in unterbrochener Lage eine 10-KV-Leitung, die außer Betrieb gesetzt ist.

Eine 110-KV-Leitung quert das Planungsgebiet südlich der Ortslage Burghausen-Rückmarsdorf in ost-westlicher Richtung.

Nach § 38 BNatSchG dürfen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die geforderten Schutzabstände zu den Leitungstrassen sind bei allen baulichen Maßnahmen zu beachten und werden durch die Planung berücksichtigt.

Eine Straßenbeleuchtung ist in der Miltitzer Straße auf den Gemarkungen der eingemeindeten Ortsteile nicht vorhanden.

Gas

Parallel zur Miltitzer Straße verläuft eine Ferngasleitung der VNG Verbundnetz Gas AG sowie eine Leitung der Mitgas GmbH.

Telekommunikation und Unterhaltungsmedien

Das Planungsgebiet wird durch Leitungen der Deutschen Telekom GmbH sowie mit kabelgestützten Unterhaltungsmedien der Kabel Deutschland GmbH versorgt.

5.4.3 Altlasten

Im Sächsischen Altlastenkataster sind im Geltungsbereich zwei Altablagerungen dargestellt.

1. ehemalige Müllkippe Miltitz (AKZ 65660324)
westlich der Miltitzer Straße südlich der Horburger Straße

2. Großdeponie Miltitz (AKZ 65660325)
östlich der vorhandenen Trasse der Miltitzer Straße ca. 400 m nördlich der Saturnstraße.

Durch Bodenproben im Bereich der Hausmüllkippe Miltitz wurden keine erhöhten Bodenbelastungen mit Schadstoffen festgestellt. Im Bereich der Großdeponie Miltitz sind bei Bodenproben erhöhte PAK-Gehalte festgestellt worden.

5.4.4 Denkmalschutz

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale erfasst worden.

Das Planungsgebiet ist jedoch Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Bereiches des Bebauungsplanes und seines Umfeldes deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

6 PLANUNGSKONZEPT

6.1 STRASSENPLANUNG

6.1.1 Motorisierter Individualverkehr

Der vorhandene Straßenquerschnitt der Miltitzer Straße mit einer Gesamtbreite von ca. 5,20 m bis ca. 5,50 m wird zweistreifig bei einer Fahrstreifenbreite von je 3,25 m auf 6,50 m Gesamtbreite erweitert. Östlich der Fahrbahn werden die Beleuchtungsmasten gesetzt. Es folgt eine Entwässerungsmulde mit einer Kiesrigole und Drainageleitung. Im östlich angrenzenden Grünstreifen wird Landschaftsrasen angesät und eine Baumreihe eingeordnet.

Am Baubeginn an der Saturnstraße wird ein kleiner Kreisverkehrsplatz eingefügt. Auf diese Weise kann die prognostizierte Verkehrsmenge problemlos und mit geringen Wartezeiten abgewickelt werden. Es wird eine sichere und leistungsfähige Straßenverkehrsanlage geschaffen.

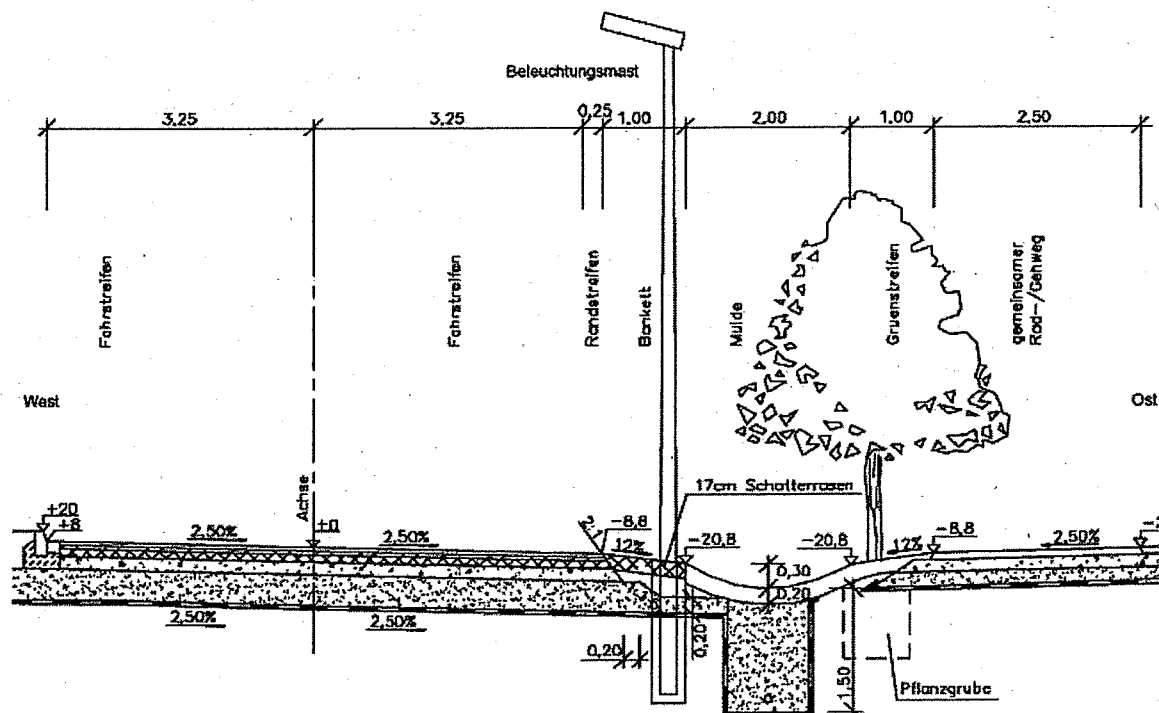


Abb. 1: Regelquerschnitt Miltitzer Straße

Im Bereich der Kleingartenanlage „Karl Förster“ wird eine Querungshilfe angelegt, wodurch der östliche Fahrbahnrand nach Osten verschoben wird. An der Kleingartenanlage „Bahn e.V. Miltitz“ wird auf

einer Länge von 20 m der westliche Fahrbahnrand nach Westen verschoben. Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundstückseinfahrten werden baulich ertüchtigt.

Im Bereich der Einmündung Wachbergallee wird aus Richtung Süden kommend eine Linksabbiegespur mit 3,0 m Breite und nördlich der Einmündung eine Querungshilfe berücksichtigt. Der westliche Fahrbahnrand wird in diesem Bereich in Richtung des bestehenden Walles verschoben.

Die Straße und die Zufahrtsbereiche des Kreisverkehrsplatzes werden grundhaft ausgebaut. Die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen in der Miltitzer Straße erfolgt über Entwässerungsmulden und in der Saturnstraße über Straßenabläufe.

6.1.2 Nicht motorisierter Individualverkehr

Zur Verbesserung der Bedingungen für die Fußgänger und Radfahrer wird östlich der Miltitzer Straße ein gemeinsamer, straßenbegleitender Geh- und Radweg (Zweirichtungsverkehr) mit einer Breite von 2,50 m auf einer Fläche von ca. 4500 m² angelegt. Dieser Geh- und Radweg verläuft entlang der östlichen Straßenseite und ist durch eine Entwässerungsmulde und einen Baumstreifen mit geplanten Alleebaumpflanzungen räumlich getrennt.

Im Rahmen der Vorplanung wurden drei Varianten der Gehweg- bzw. Radverkehrsführung untersucht:

Variante 1: Beidseitig der Fahrbahn werden die Radfahrer auf Radfahrstreifen geführt. Ein einseitiger Gehweg wird auf der Westseite der Miltitzer Straße geführt.

Variante 2: Ein gemeinsamer Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr wird auf der Westseite der Miltitzer Straße berücksichtigt.

Variante 3: Ein gemeinsamer Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr wird auf der Ostseite der Miltitzer Straße berücksichtigt.

Die Variante 3 wurde im Ergebnis favorisiert und in der Planung weiterverfolgt und ausgelegt. Wesentliche Gründe dafür sind Erhalt des bestehenden Erdwalles südlich der Bahn zum Schutz des westlich angrenzenden Kleingartenvereins sowie die nur geringfügig erforderliche Verschiebung der Straßenachse nahezu auf gesamter Länge.

6.2 SCHALLSCHUTZ

Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Verkehrswege bilden die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG von der Bundesregierung erlassenen 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV). Nach § 41 (1) BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße oder eines Schienenweges sichergestellt werden, dass durch Verkehrsräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen wurde in einem schalltechnischen Gutachten (Schalltechnisches Gutachten zum Ausbau der Miltitzer Straße, VTC 2003) geprüft, ob das Bauvorhaben in der Miltitzer Straße als wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Sinne der 16. BImSchV einzustufen ist. Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass keine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges nach § 1 (2) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV vorliegt. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

6.3 ALTLASTEN

Im Planungsgebiet befindet sich eine Trafostation. Da hier der Einsatz PCB-haltiger Kondensatoren im Niederspannungsbereich sowie der Verwendung von PCB-haltigem Trafoöl nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Gebäude abgerissen und begleitend beprobt. Das Trafoöl ist zu entsorgen.

Im Falle einer sichtbaren Kontamination im Inneren des Gebäudes sind nach dem Abbruch ergänzende Untersuchungen des Untergrundes erforderlich.

Die Kosten der Untersuchungen und der Entsorgung sind durch den Verursacher zu tragen.

6.4 VER- UND ENTSORGUNG

6.4.1 Wasserzufuhr

Im Rahmen des Straßenbaus sind folgende Maßnahmen am Trinkwassernetz der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH (KWL) geplant:

- Auswechslung der Trinkwasserleitung auf ca. 165 m Länge
- Auswechslung der Trinkwasserleitung vom Bahnübergang Richtung Rückmarsdorf auf ca. 720 m
- Änderung der Trinkwasseranlage im Bereich Kreisverkehr Saturnstraße

6.4.2 Abwasser

Der Abwasseranlagenbestand im Planungsgebiet wird gesichert.

6.4.3 Regenwasser

In der Miltitzer Straße sind derzeit keine Entwässerungsanlagen vorhanden. Die Fahrbahn entwässert über die Ränder in die Seitenbereiche.

Nach dem Ausbau entwässern die Verkehrsflächen der Miltitzer Straße in die Entwässerungsmulde.

Der Regenwasserkanal im Bereich der Bahnquerung verläuft parallel der Bahnstrecke in Richtung Zschampert. Über ein Regenrückhaltebecken erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Zschampert mit max. 5 l/s.

Am Bauende ist durch den vorhandenen nicht versickerungsfähigen Boden ebenfalls ein Regenrückhaltebecken notwendig. Die Entwässerungsmulde wird an einen Regenwasserkanal angeschlossen, welcher das Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken einleitet. Das anfallende Niederschlagswasser soll hier verdunsten bzw. über die hier geringe Versickerungsrate versickern. Ein Notüberlauf in Feldlage ist vorgesehen. Die Lage dieses Beckens ergibt sich aus dem einzuhaltenden Leitungsschutzstreifen zur vorhandenen Hochspannungsleitung von 25 m und des Eigentums der Stadt Leipzig an diesem Flurstück.

Zur landschaftsgerechten Einbindung der Becken wird eine Wildrasenansaat durchgeführt, die eine spontane Besiedlung mit Röhricht und Feuchstauden erwarten lässt. Auf Grund des geringen Abstands zu angrenzenden Nutzungen und den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Becken wurde auf Gehölzanpflanzungen verzichtet.

6.4.4 Stromversorgung

Die Trafostation der envia Energie Sachsen Brandenburg AG an der Horburger Straße wird um ca. 2,50 m versetzt, da sie im Bereich der Fahrbahn stünde und eine technische Ertüchtigung notwendig wird.

Geplant ist außerdem der Rückbau der Freileitung von der Bahnquerung Horburger Straße bis zur Clara-Zetkin-Straße durch Erdverlegung im Geh- und Radweg.

Die 10-KV-Leitung außer Betrieb in der Miltitzer Straße von Saturnstraße bis Alte Dorfstraße (abschnittsweise, unterbrochene Lage) kann ausgebaut werden, wenn durch den Straßenbau die Lage der Leitung angeschnitten wird.

6.4.5 Gas

An der Gasleitung DN 300 der VNG Verbundnetz Gas AG kommt es durch den geplanten Straßenbau zur Unterschreitung des Leitungsschutzstreifen. Nach Abstimmung mit der VNG (vertreten durch GDMcom) ist die Leitung in diesem Bereich zu sichern und Maßnahmen zu berücksichtigen, damit kein Wurzelwerk der neuzupflanzenden Bäume in den Schutzstreifen eingreift.

Durch die Straßenplanung kommt es zur Überbauung einer Leitung der Mitgas GmbH in der Miltitzer Straße, Westseite zwischen Sachsenhöhe und dem Leitungsende der bestehenden Leitung.

Die Gasleitung DN 300 außer Betrieb in der Miltitzer Straße gehörte den Gaswerken Dessau; es gibt jedoch keinen rechtlichen Nachfolger. Die Leitung ist abschnittsweise ausgebaut, im Bereich der Bahnquerung von den KWL als Schutzrohr für Trinkwasserleitung genutzt worden. Die Leitung ist mit Straßenbau abschnittsweise zu verpressen oder ausbauen.

6.4.6 Telekommunikation

Im Bereich der Bahnquerung liegen Leitungen der Deutschen Telekom GmbH unmittelbar parallel zum geplanten Hochbord verlaufend.

In der Miltitzer Straße zwischen Bahnquerung und Horburger Straße verlaufen Leitungen im Bestand in Feldlage, durch die Planung wird die Trasse in der geplanten Straße liegen.

Gleiches gilt im Bereich Einmündung Wachbergallee bis zur Querung der Trasse Miltitzer Straße: Hier wird die vorhandene Trassenführung abschnittsweise in unmittelbarer Nähe des geplanten Bordes liegen.

6.4.7 Unterhaltungsmedien

Zur Versorgung des Plangebietes mit kabelgestützten Unterhaltungsmedien der Kabel Deutschland GmbH ist die Verlegung einer Rohrtrasse im Geh- und Radweg erforderlich.

6.4.8 Abfallentsorgung

Die Einmündungsradien zu vorhandenen Wohngebieten sind unter Beachtung der Schleppkurven für ein 3-achsiges Müllfahrzeug gewählt worden, um die Abfallentsorgung ungehindert zu erhalten.

6.5 GRÜNORDNUNG

Durch eine straßenbegleitende Baumreihe soll die Straße harmonischer in die Landschaft eingefügt und das Landschaftsbild durch das neue Strukturelement aufgewertet werden. Auf dem straßenbegleitenden Grünstreifen werden 161 Alleebäume als Hochstämme gepflanzt. Die straßenbegleitenden Böschungsflächen werden mit standortgerechtem Landschaftsrasen eingesät. Im Knotenbereich Saturnstraße / Miltitzer Straße werden Flächen entsiegelt und ebenfalls mit Landschaftsrasen eingesät. Das Oberflächenwasser wird in offenen Mulden gesammelt und nach Rückhaltung in Becken dem Zschampert zugeführt.

Als Ersatz für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden externe Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

7 PLANINHALTE

7.1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1.1 Verkehrsflächen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

Straßenverkehrsfläche

Die Miltitzer Straße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Bereich der Bahnanlagen verläuft die östliche Straßenbegrenzungslinie nicht geradlinig, da diesem Straßenabschnitt kein Entwässerungsgraben angeordnet wird.

Begründung:

Die Festsetzung dient dazu, die Erschließungs- und Verbindungsfunktion der Straße einschließlich Entwässerungsmulde sowie die Flächen für den Geh- und Radweg zu sichern.

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Die Zufahrten zu den notwendigen Regenrückhaltebecken werden als Verkehrsflächen mit dieser besonderen Zweckbestimmung festgesetzt.

Begründung:

Die Flächen dienen ausschließlich der Zufahrt zu Kontroll- und Untersuchungszwecken. Eine öffentliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

Einfahrten

Vorhandene Einfahrten zu privaten Grundstücken werden lagemäßig mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt.

Begründung:

Die vorhandenen und geplanten Grundstückseinfahrten sichern die Erschließung der anliegenden Grundstücke.

7.1.2 Flächen für Versorgungseinrichtungen und Abwasserbeseitigung

[§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB]

Trafostation

Der geplante Neubau einer Trafostation wird mittels Planzeichen festgesetzt.

Begründung:

Die vorhandene Trafostation muss auf Grund des Verlaufes des Geh- und Radweg sowie auf Grund technischer Notwendigkeiten um 2,50 m versetzt neu gebaut werden.

Regenrückhaltebecken

Die Regenrückhaltebecken werden als Anlagen der Abwasserbehandlung gesichert.

Begründung:

Die Anlagen werden als offene Becken mit Anfahrmöglichkeiten für Wartungsfahrzeuge geplant. Die Zuwegungen werden als wassergebundener Wegedecke mit Versickerungsmöglichkeit angelegt.

Durch Einfriedung werden die Grundstücke gegen unbefugtes Betreten gesichert. Zur landschaftsge-
rechten Einbindung der Becken wird eine Wildrasenansaat durchgeführt.

7.1.3 Hauptabwasserleitung

[§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]

Die geplante Niederschlagswasserleitungen vom Regenrückhaltebecken westlich der Miltitzer Straße
zum Zschampert wird als Hauptabwasserleitung gesichert.

Begründung:

Nach Rückhaltung des Niederschlagswassers von der Miltitzer Straße im offenen Becken wird das
Wasser durch eine unterirdische Leitungen in den Zschampert als Vorfluter eingeleitet. Die Maßnah-
me trägt einen wichtigen Anteil an der ökologischen Regenwasserbehandlung.

7.1.4 Flächen für die Landwirtschaft

Die Flächen, die für die Verlegung der Niederschlagswasserleitung zur Zschampertaue in Anspruch
genommen werden, sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Begründung:

Die vorhandenen Nutzung der Ackerfläche wird nicht verändert. Die Flächen werden auf Grund der
überlagerten Leitungsrechte für die Niederschlagswasserleitung in den räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes aufgenommen.

7.1.5 Grünordnung

*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-
schaft*

[§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB]

Fläche für Maßnahme A: Entsiegelung und Begrünung mit Landschaftsrasen

Die in der Planzeichnung mit „A“ festgesetzten Maßnahmenflächen sind zu entsiegeln, mit Land-
schaftsrasen anzusäen und dauerhaft zu unterhalten.

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB]

Begründung:

Die Maßnahme dient dem Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch
den veränderten Verlauf und die Anlage des neuen Kreisverkehrs fallen vorhandene Straßenflächen
der Miltitzer Straße brach und können entsiegelt werden. Gleiches gilt für Randbereiche der Saturn-
straße, die dauerhaft als Rasenflächen gesichert werden. Die Maßnahme entspricht dem in § 1a
BauGB geforderten schonenden Umgang mit Grund und Boden, der insbesondere verlangt, Boden-
versiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.1.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]

Vom Rückhaltebecken zum Zschampert wird der Bau und Betrieb der geplanten Niederschlagswas-
serleitung der Kommunalen Wasserwerke durch ein Leitungsrecht gesichert.

Begründung:

Die Zeichnerische Festsetzung dient dazu, die Regenwasser-Ableitungen von der Miltitzer Straße pla-
nungsrechtlich zu sichern. Die Maßnahme ermöglicht den dauerhaften Betrieb und alle Wartungsar-
beiten für den Betreiber, die kommunalen Wasserwerke Leipzig.

7.2 ZEICHNERISCHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

7.2.1 Bahnanlagen

In der Planzeichnung wird die vorhandene Bahnanlage nachrichtlich übernommen.

Begründung:

Da die Anlage bereits jetzt schon durch eine andere gesetzliche Grundlage gesichert ist, wird die Bahnanlage nicht festgesetzt, sondern lediglich nachrichtlich übernommen. Die Bahn AG plant zeitgleich den Ausbau des Bahnüberganges 11,120 Miltitz mit moderner Steuerungstechnologie und neuen Belägen der Straßenquerung. Auf der Grundlage der Straßenplanung und der bahnseitigen Planung ist eine neue Eisenbahnkreuzungsvereinbarung abzuschließen. Der geplante Geh- und Radweg wird ebenfalls über den Bahnübergang geführt.

7.3 ZEICHNERISCHE HINWEISE

7.3.1 Leitungsbereiche

Vorhandene Leitungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden mit ihren Schutzbereichen als Hinweise aufgenommen.

Begründung:

Zur Sicherung der bestehenden Leitungen verschiedener Versorgungs- und Infrastrukturmedien werden die Leitungstrassen mit ihren jeweiligen Schutzabständen im Plan als Hinweise übernommen. Nach § 38 BNatSchG dürfen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft eine Ferngas-Leitung sowie eine 110 KV-Freileitung. Die geforderten Schutzabstände zu den Leitungstrassen sind bei allen baulichen Maßnahmen zu beachten.

7.3.2 Angrenzende Bebauungspläne

Zu Orientierungen sind die benachbarten Bebauungspläne als Hinweise übernommen. Änderungen oder Überlagerungen benachbarter Bebauungspläne finden nicht statt, lediglich der Lärmschutzwall und die Zufahrt zur Wachbergallee werden überplant. Die Nutzung bleibt unverändert erhalten.

7.3.3 Umgrenzung von Schutzgebieten

Die in Aussicht genommenen Landschaftsschutzgebiete „Zschampertaue“ sowie „Schönauer Lachen“ werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Begründung:

Da die Landschaftsschutzgebiete noch keinen Rechtsstatus aufweisen, sondern sich bisher nur in Planung befinden, werden sie nicht nachrichtlich übernommen.

7.4 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7.4.1 Verkehrsflächen

Einfahrten

Außerhalb der mit den Planzeichen festgesetzten Bereiche sind Zufahrten zu Grundstücken unzulässig.

Begründung:

Um einer ungeordneten Entwicklung der Erschließung vorzubeugen, werden die vorhandenen und geplanten Grundstückseinfahrten ausgebaut und im Rahmen der Straßenplanung neu erstellt bzw. ertüchtigt.

7.4.2 Grünordnerische Festsetzungen

[§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB]

Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mindestens 6300 m² Fläche mit Landschaftsrassen anzusäen. Entlang der Miltitzer Straße sind 161 großkronige, standortgerechte Straßenbäume zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Regelabstand von 8 – 12 m zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig oder gleichartig zu ersetzen.

Folgende Mindestqualitäten werden festgesetzt:

Hochstämme 4 x verpflanzt, mit Ballen, 20 – 25 cm Stammumfang (StU).

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB]

Begründung:

Durch die Maßnahme werden Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere in Hinblick auf die Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser ausgeglichen. Die Bodenfunktionen werden gestärkt.

Zuordnung für Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden die folgenden planexternen Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zugeordnet:

Maßnahme E1:

Aufforstung Dölitz, Flurstück 250/7 und Teilflächen des Flurstücks 249, Gemarkung Dölitz: Rückbau von 100 m² Gebäudeflächen und Aufforstung von 3.330 m Waldfläche mit standortgerechten, heimischen Forstgehölzen.

Folgende Mindestqualitäten werden vorbehaltlich des Waldumwandlungsverfahrens empfohlen: Forstware Schwarz-Erle, Gemeine Esche, 2-jährig v. S. 1/1 50-80.

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB]

Begründung:

Mit dem Rückbau verfallener, nicht mehr benötigter Gebäudestrukturen (100 m²), der Entsiegelung dieser und angrenzender Brachflächen (Sukzessionsflächen) und die Aufforstung auf Rückbau- und Ruderalflächen werden 3.300 m² Waldfläche geschaffen. Die Fläche wird dauerhaft als naturnahe Vegetationsfläche gesichert. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen wie Ruderalflächen mit einsetzendem Gehölzaufwuchs werden mittelfristig nicht gefährdet. Die Pflanzung erfolgt in „Femellöcher“ (größere Pflanzengruppen) unter Berücksichtigung der wertvollen Bestände. Auf der Fläche werden durch die Straßenbaumaßnahme verloren gegangene Bodenfunktionen ersetzt. Neue Biotope werden geschaffen. Gemäß dem Waldumwandlungsverfahren werden in Abstimmung mit der Forstverwaltung die Qualitäten und Arten der Aufforstung festgelegt.

E2: Südlich Ratzelstraße, Teilflächen des Flurstücks 1314, Gemarkung Kleinzschocher: Entsiegelung und Begrünung von 4.500 m² teilversiegelter und versiegelter Flächen mit Landschaftsrasen sowie gruppenweise Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern.

Folgende Mindestqualitäten werden empfohlen:

Straucharten, z.B. Rosa canina (Hunds-Rose), Prunus spinosa (Schlehe), 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, 3 Triebe

[§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 5 BauGB, § 8 BNatSchG]

Begründung:

Die Fläche wird dauerhaft als naturnahe Vegetationsflächen gesichert. Auf der Fläche werden durch die Straßenbaumaßnahme verloren gegangene Bodenfunktionen ersetzt. Neue Biotope werden geschaffen und dauerhaft gesichert.

Die Pflanzempfehlungen orientieren sich an den Arbeitsblättern zum Umweltschutz, StUFA Leipzig v. 25.04.97: Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen in der Region Westsachsen

7.5 TEXTLICHE HINWEISE

7.5.1 Bestehende Leitungen

Zur Sicherung der bestehenden Leitungen verschiedener Versorgungs- und Infrastrukturmedien werden die Leitungstrassen mit ihren jeweiligen Schutzabständen im Plan als Hinweise übernommen.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung der Sicherung der vorhandenen Leitungen einschließlich ihrer Schutzabstände. Alle baulichen Maßnahmen müssen die Schutzabstände berücksichtigen.

8 UMWELTBERICHT

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen des BauGB i.V.m. dem UVPG zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Bauleitplanung, wurde für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 276 „Ausbau der Miltitzer Straße zwischen Saturnstraße und Alte Dorfstraße“ ein Umweltbericht erstellt.

Das Untersuchungsgebiet berücksichtigt den gesamten Straßenkörper der Saturnstraße, einschließlich seiner Nebenanlagen westlich des Siriusweg einschließlich dem Knoten Taurusweg. In nördlicher Richtung setzt sich der Untersuchungsraum im Bereich des Straßenkörpers der Miltitzer Straße, einschließlich Nebenanlagen fort und berücksichtigt nördlich der Fernbahntrasse Leipzig – Weißenfels die geplanten Regenrückhaltebecken westlich und östlich der Miltitzer Straße bis zur Anbindung Alte Dorfstraße.

Für das Vorhaben ist nach UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinsichtlich § 2a BauGB werden die für den Bebauungsplan erforderlichen Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen dar, mit denen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Fachliche Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist der landschaftspflegerische Begleitplan zum Ausbau der Miltitzer Straße (K6562) von Saturnstraße bis Alte Dorfstraße und Anbindung

der Saturnstraße an die Lyoner/ Kiewer Straße, hier berücksichtigt für den Geltungsbereich (Untersuchungsgebiet) zwischen Siriusweg und Alte Dorfstraße.

8.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER FESTSETZUNGEN FÜR DAS VORHABEN

Die Maßnahme umfasst den Ausbau der Miltitzer Straße einschließlich der Anbindungen Siriusweg und Taurusweg im Bereich der Saturnstraße.

Der Knotenpunkt Miltitzer Straße / Saturnstraße / Taurusweg wird zum kleinen Kreisverkehrsplatz umgestaltet.

Die Miltitzer Straße und die Zufahrtsbereiche des Kreisverkehrsplatzes werden grundhaft ausgebaut. Die Planung greift durch die Verlegung der Miltitzer Straße nördlich des Knotens und südlich durch Verbreiterung des Taurusweges in den vorhandenen Baumbestand und straßenbegleitende Grünflächen sowie nicht versiegelte Bereiche (500 m²) ein.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Verkehrsflächen (ca. 19.500 m²) stellen überwiegend den Bestand von Straßenabschnitten der Miltitzer Straße und der Saturnstraße dar.

Die Miltitzer Straße und Saturnstraße werden im Geltungsbereich ausgebaut. Die Regelbreite der Fahrbahn liegt im Bereich der Miltitzer Straße bei 6,50 m und in der Saturnstraße bei 6,00 m. Die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen in der Miltitzer Straße erfolgt über Entwässerungsmulden und in der Saturnstraße über Straßenabläufe.

Die Länge des Planungsabschnittes in der Miltitzer Straße beträgt ca. 1,8 km.

Die vorgesehenen, teilversiegelten Wirtschaftswege zu den Regenrückhaltebecken führen zu einer Inanspruchnahme von ca. 2250 m² unversiegelter Ackerfläche.

Die Regenrückhaltebecken nehmen eine Fläche von ca. 890 bzw. 1680 m² ein.

8.2 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN, MIT DENEN ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMINDERT, VERMIEDEN ODER, SOWEIT MÖGLICH, AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN

Die Maßnahmenplanung orientiert sich an den naturräumlichen Grundlagen und Potentialen.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP), der Regionalplan Westsachsen und der Landschaftsplan der Stadt Leipzig fordern die Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen, für die ausgeräumten Ackerfluren die Gliederung durch Hecken und Gehölze. Die Maßnahmen entsprechen dem landschaftspflegerischen Leitbild zur Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege.

Die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Baumbestände an Straßen ist entsprechend des Landesentwicklungsplanes Sachsen ein fachlicher Grundsatz und Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Eine Maßnahme kann ggf. Beeinträchtigungen mehrerer Funktionsbereiche ausgleichen oder ersetzen.

8.2.1 Vermeidungs- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Der Naturhaushalt im Untersuchungsraum ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits durch seine Verkehrsflächen mit hoher Verkehrsbelegung gekennzeichnet.

Vorgenommene Optimierungen

Die Trassenlage wurde im Zuge des Vorentwurfs unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sowie der Auswirkungen auf die Umwelt ausgewählt. Sie stellt somit aus technischer und ökologischer Sicht die Vorzugslinie dar.

Vermeidungsmaßnahmen sind Teil des technischen Straßenentwurfs. Es handelt sich um Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können.

Im Laufe der Erarbeitung des Vorentwurfes erfolgten wesentliche planungstechnische Optimierungen, z.B. der Gradientenlage.

Die geländenah verlaufende Gradientenlinie minimierte den Flächenverbrauch und Biotopverlust und die zum Bau der Verkehrsanlage notwendigen Erdmassenbewegungen. Die flachen Dammböschungen ermöglichen die Anlage von straßenbegleitenden Baumpflanzungen. Vorhandene Straßenbaumpflanzungen werden überwiegend erhalten und vervollständigt.

Schutzmaßnahmen sind bau- oder vegetationstechnische Maßnahmen bzw. Auflagen, zum Schutz vor temporären, vermeidbaren Gefährdungen von Natur und Landschaft.

Der Schutz des Oberbodens erfolgt durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des entnommenen Oberbodens (gemäß DIN 18915, RAS-LP2), Zwischenlager auf Maßnahmeflächen, die Zwischenlagerung des Oberbodens in Mieten und Zwischenbegrünung bis zur Wiederverwendung sowie Oberbodenarbeiten nur bei trockener Witterung zur Erhaltung des natürlichen Bodengefüges.

Sollten Bodenverdichtungen auftreten, so erfolgt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Tiefenlockerung.

Baumschutz

Bäume im Einflussbereich der Bautätigkeit sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Biotopschutz

Bei der Einrichtung der Baustelle, der Baufeldräumung und Erdarbeiten sind angrenzende Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen und von allen vegetations- und bodenschädigenden Aktivitäten freizuhalten.

8.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in funktional gleichartiger Weise und im räumlichen Zusammenhang so ausgleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 9 Abs. 2 SächsNatSchG, § 2 Abs. 1 NatSchAVO).

Allee-Pflanzung

Zwischen Bauanfang und Bauende werden am Böschungsfuß und auf straßenbegleitenden Grünstreifen 161 standortgerechte Alleeebäume in der Qualität Hochstamm, 4xv. DB, St.U. 20-25 cm als Baumreihe gepflanzt. Der Regelabstand der Bäume beträgt 8 – 12 m. Der Abstand zwischen Baum und Fahrbahnrand beträgt ca. 3 m.

Die Trassenabschnitte im Bereich der Knotenaufweitungen, der querenden Bahntrasse und der Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten.

Die straßenbegleitenden Grünstreifen sind mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.1) anzusäen. Die Maßnahme trägt zur landschaftsgerechten Einbindung der Trasse bei und stellt eine Ausgleichsfunktion für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Im Bereich des Baumstreifens wird überwiegend Ackerfläche in Extensivnutzung umgewandelt. Die geschlossene Vegetationsdecke und der Laubfall tragen zur Humusanreicherung bei. Das Puffer- und Filtervermögen sowie die Struktur des Bodens verbessern sich folglich.

So kann sich längerfristig wieder ein natürliches Bodenprofil entwickeln. Als Konsequenz ist mit einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes zu rechnen. Die Maßnahme kompensiert teilweise die Neuversiegelung.

Die Maßnahme kann aufgrund ihrer biotopverbessernden Wirkung auch als Ausgleich für die Beeinträchtigung der straßennahen Flora und Fauna der Ruderalfluren gelten.

Die Festsetzung von Baumanpflanzungen im Baumstreifen zwischen Fahrbahn und separatem Geh- und Radweg erfolgt aufgrund des Eingriffs in Grünstrukturen gemäß § 8 SächsNatSchG.

Die entstehenden Grünflächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Durch den entstehenden straßenbegleitenden Baumstreifen werden teilweise versiegelte Straßenrandbereiche, Böschungen, Wald und Acker zur vollständigen Eingrünung des Straßenraumes durch eine Alleebaumreihe aufgewertet.

Begrünung der Mittelinsel des Kreisverkehrs mit Landschaftsrasen

Im Bereich des Knotenpunktes Saturnstraße/ Taurusweg/ Miltitzer Straße wird die vorhandene Straßenoberfläche entsiegelt. Auf diesen teilweise entsiegelten Flächen wird die Kreisverkehrsinsel angelegt.

Diese Maßnahme (300 m² Landschaftsrasenansaat) trägt zur Verbesserung der Bodenfunktionen wie z.B. Versickerung, Humusbildung bei und fördert die Ausbildung eines natürlichen Bodenhorizontes. Sie hat Ausgleichsfunktion für die Neuversiegelung von Boden und die Beeinträchtigung der Biotopfunktionen. Die Maßnahme kann aufgrund ihrer biotopverbessernden Wirkung auch als Ausgleich für die Beeinträchtigung der straßennahen Flora und Fauna der Ruderalfluren gelten.

Entsiegelung

Mit dem Rückbau nicht mehr benötigter Straßenteilstücke vor allem der Miltitzer Straße südlich der Kreisverkehrsinsel werden 484 m² entsiegelt. Bankette sind mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt. Auf diesen Flächen werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Nach einer Tiefenlockerung der entsiegelten Flächen ist kulturfähiger Oberboden aufzutragen. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen anzusäen.

Die geschlossene Vegetationsdecke trägt zur Humusanreicherung bei. Das Puffer- und Filtervermögen sowie die Struktur des Bodens verbessern sich.

Es kann sich längerfristig wieder ein natürliches Bodenprofil entwickeln. Als Konsequenz ist mit einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes zu rechnen.

8.2.3 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind vorzunehmen, wenn ein funktional gleichartiger Ausgleich nicht möglich ist. Sie sollen die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichwertig wiederherstellen (§ 9 Abs. 3 SächsNatSchG).

Entsiegelung und Aufforstung (Gemarkung Dölitz, Flurstück 250/7 und 249 teilweise)

Mit dem Rückbau verfallener, nicht mehr benötigter Gebäudestrukturen (100 m²), der Entsiegelung dieser und angrenzender Brachflächen (Sukzessionsflächen) und Aufforstung der Flächen der werden 3.300 m² Waldfläche geschaffen. Auf diesen Flächen werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt.

Im einzelnen handelt es sich um den teilweisen Rückbau der ehemaligen Wohngebäude und Nebengebäude auf den Grundstücken Gemarkung Dölitz, Flurstück 250/7 und 249 teilweise.

Nach einer Tiefenlockerung der entsiegelten Flächen ist kulturfähiger Oberboden aufzutragen. Anschließend erfolgt die Aufforstung der Flächen mit standortgerechter, einheimischer Forstware (2-jährig v. S. 1/1 50-80) aufgrund der staunassen Bodenverhältnisse (Schwarz-Erle, Gemeine Esche).

Die geschlossene Vegetationsdecke und der Laubfall tragen zur Humusanreicherung bei. Das Puffer- und Filtervermögen sowie die Struktur des Bodens verbessern sich. Es kann sich längerfristig wieder ein natürliches Bodenprofil entwickeln. Als Konsequenz ist mit einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes zu rechnen. Die Maßnahme hat somit Ersatzcharakter für die Neuversiegelung. Die Maßnahme kann aufgrund ihrer biotopverbessernden Wirkung auch als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Flora und Fauna der Ruderalfluren gelten.

Entsiegelung und Begrünung (Gemarkung Kleinzschocher, FlSt. 1314)

Durch den Rückbau einer teilweise mit Asphalt und teilweise mit Schotter / Beton versiegelten Fläche südlich der Ratzelstraße (Gemarkung Kleinzschocher, FlSt. 1314) sind 4.500 m² zu entsiegeln. Auf diesen Flächen werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt.

Nach einer Tiefenlockerung der entsiegelten Flächen ist kulturfähiger Oberboden aufzutragen. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.1) anzusäen und locker gruppenweise mit Sträuchern (verpflanzte Sträucher, 60-100) unter Berücksichtigung der vorhandenen Geländeprofilierung und in Abstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Leipzig zu bepflanzen. Abstände zu vorhandenen Leitungen sind zu berücksichtigen.

Die geschlossene Vegetationsdecke und der Laubfall tragen zur Humusanreicherung bei. Das Puffer- und Filtervermögen sowie die Struktur des Bodens verbessern sich. Es kann sich längerfristig wieder ein natürliches Bodenprofil entwickeln. Als Konsequenz ist mit einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes zu rechnen. Die Maßnahme hat somit Ersatzcharakter für die Neuversiegelung. Die Maßnahme kann aufgrund ihrer biotopverbessernden Wirkung auch als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Flora und Fauna der Ruderalfluren gelten.

8.3 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN FÜR DAS VORHABEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

8.3.1 Menschen

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Die Bebauung an der Saturnstraße mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohnblöcken stellt sich als Wohngebiet dar. Damit verfügt dieses Gebiet über eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Menschen und weist diesbezüglich eine hohe Empfindlichkeit auf.

Westlich der Trasse zwischen Saturnstraße und Horburger Straße befindet sich die Kleingartenanlage „Karl Förster“, östlich der Straße die Kleingartenanlage „Bahn e.V. Miltitz“. Weitere Gärten und Kleingärten liegen westlich der Straße zwischen Horburger Straße und Clara-Zetkin-Straße. Im nachfolgenden Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Sachsenhöhe befindet sich westlich der Straße ein Wohngebiet mit Reihen- und Einfamilienhäusern (allgemeines Wohngebiet). Am Bauende sind auf der östlichen Seite der Straße zwischen der Straße „An der Vogelweide“ und „An den Linden“ die Kleingärten nördlich und südlich „An der Vogelweide“ und die Einfamilienhäuser südlich „An den Linden“ als allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen.

Für Kleingartenanlagen gilt hinsichtlich des Lärmschutzes die Verkehrslärmschutzrichtlinie von 1997 (VLärmSchR 97, Pkt. 10.3), die eine Schutzbedürftigkeit ausschließlich für den Tageszeitraum der Nutzungsart Dorfgebiet ausweist.

Die Vorbelastung der Wohnbebauung und der Kleingärten wird durch das Verkehrsaufkommen der Saturnstraße und der Miltitzer Straße und den daraus resultierenden Lärm- und Schadstoffimmissionen als mittel bis hoch eingeschätzt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch die Fernbahntrasse Leipzig – Weißenfels den Planungsraum nördlich der Kleingartenanlage „Karl Förster“ quert.

Während die geschlossene, mehrgeschossige Bauweise in der Saturnstraße die Lärm- und Schadstoffimmissionen der Straßen vom Blockinneren weitgehend abhält, stellen sich die offenen Strukturen der Kleingärten und Einfamilienhaussiedlungen hinsichtlich der Ausbreitung von Lärm- und Schadstoffimmissionen nachteiliger dar.

Zwischen Clara-Zetkin-Straße und Sachsenhöhe befindet sich westlich der Straße ein Wohngebiet mit Reihen- und Einfamilienhäusern, im Abschnitt zwischen Wachbergallee und Sachsenhöhe schirmt der vorhandene Lärmschutzwall die Bebauung vor Emissionen der Straße ab.

Die starke Verdichtung in den Wohnblockstrukturen Saturnstraße und Taurusweg unterstreicht das Defizit an Erholungsraum für die Bewohner im Wohnquartier. Insbesondere auch die Abstandsflächen zwischen Straße und Wohnblöcken sind durch den ruhenden Verkehr belegt. Fußwege zwischen den Verkehrsflächen und straßenbegleitende Grünstrukturen (Alleebläume und Heckenstrukturen) grünen die vorhandenen Strukturen ein. Grundsätzlich steht hier jedoch kaum Erholungsraum für die Anwohner zur Verfügung. Die Blockrand- und Zeilenbebauung an der Saturnstraße mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohnblöcken verfügt auf der nördlichen Seite über keinen Geh- und Radweg entlang der Saturnstraße.

Die Wertigkeit für das Schutzgut Mensch wird mit gering bis mittel eingestuft.

Die Wohngebiete entlang der Miltitzer Straße verfügen im Gegensatz dazu über Hausgärten und ausreichend Wohngrün sowie den unmittelbaren Bezug zu angrenzenden offenen Landschaftsstrukturen (angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen). Die Wertigkeit für das Schutzgut Mensch wird mit mittel bis hoch eingestuft.

Die Aufenthaltsqualität an der Miltitzer Straße wird jedoch als sehr gering eingestuft, weil aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten (kein Geh- und Radweg, sehr schmale Bankette, angrenzende Nutzungen wie Hecken, Wald, Zäune) eine Gefährdung für Fußgänger und Radfahrer ausgeht. Eine erhöhte Verkehrsfährdung für Fußgänger und Radfahrer entlang der Straße ist besonders im Begegnungsfall von Fahrzeugen und für Kinder und ältere Menschen als besonders nachteilig einzustufen.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Bedingt durch die Baumaßnahme wird der Knoten Saturnstraße/ Taurusweg/ Miltitzer Straße ca. 50 m weiter östlich des bestehenden Knotenpunktes errichtet. Dadurch verändert sich der Abstand zwischen Verkehrsweg und schutzbedürftiger Bebauung. Die Schallimmissionen vor den angrenzenden Nutzungen (Saturnstraße 43, 45, 47, 49) werden sich geringfügig erhöhen. Vor dem Haus Saturnstraße 51 werden sich die Pegel geringfügig verringern (vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Ausbau der Miltitzer Straße, VTC 2003).

Das Straßenbauvorhaben führt zu einer Verbesserung der Verbindungsfunktion zwischen Burghausen-Rückmarsdorf, Miltitz und der Großsiedlung Grüнау sowie den Erholungsflächen (Gärten, Wald) entlang der Miltitzer Straße. Der gesonderte Geh- und Radweg verbessert in erheblichem Maße die Bedingungen für den Rad- und Fußgängerverkehr und unterstreicht durch die Eingliederung einer Alleebaumreihe zwischen Straße und Geh- und Radweg die Nutzungsqualität der neuen Fuß- und Radfahrerverbindung. Bei zunehmender Entwicklung der Alleebläume liegt der Geh- und Radweg im Kro-

nenschatten der Baumreihe und bietet gute Bedingungen auch größere Distanzen auf dieser Wegeverbindung zu Fuß oder mit dem Rad zurückzulegen.

Durch die Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün, Ruderalflächen, straßennaher Waldflächen gehen straßennahe, vorbelastete Flächen verloren, die jedoch nicht zu einer Reduzierung des Erholungswertes der Landschaft führen.

Das Defizit der sicheren Fuß- und Radwegführung entlang der Saturn- und Miltitzer Straße wird durch das Bauvorhaben aufgehoben und verbessert.

Hinsichtlich der Lärmentwicklung ist mit keiner erheblichen Änderung der bereits vorliegenden Immissionen zu rechnen (vgl. Schalltechnisches Gutachten zum Ausbau der Miltitzer Straße, VTC 2003).

Die Baumaßnahme stellt keine wesentliche Änderung nach § 1 (2) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV dar. Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3.2 Flora und Fauna

Ausgehend von einem Feldvergleich und einer Beurteilung von Flora und Fauna im Sommer 2001 wurden Ortsbegehungen und eine Kartierung des Baumbestandes vorgenommen.

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Entlang der Saturnstraße und im Bereich der Abstandsflächen zur Blockbebauung befinden sich Alleeebäume und Heckenstrukturen. Die Verkehrsflächen sind mit Asphalt oder Betonplatten versiegelt. Die großräumig ausgewiesenen Stellflächen insbesondere westlich des Taurusweges werden nur noch teilweise genutzt. Insgesamt weist dieser Bereich einen hohen Versiegelungsgrad mit nur geringem Baumbestand auf. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist dieser Abschnitt aus tierökologischer Sicht von geringer Bedeutung.

Die Wertigkeit des Schutzgutes Flora und Fauna wird in diesem Bereich als gering bis mittel eingeschätzt.

Der mittlere und südliche Abschnitt des Plangebietes wird teilweise durch weit in den Straßenraum überhängenden, vitalen Baumbestand (Baumhecke östlich der Kleingartenanlage „Karl-Förster“, Waldflächen mit Eschenahorn und Eschen-Reinbestand östlich der Miltitzer Straße) gekennzeichnet. Weiterhin grenzen an den Straßenraum Ruderalflächen, Ackerflächen und intensive Nutzungsstrukturen.

Der Versiegelungsgrad der Flächen außerhalb des Straßenraumes liegt unter 5 %. Zufahrten und Fahrwege sind hier mit Schotter befestigt.

Habitate mit faunistischer Bedeutung sind:

- großräumige Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs mit hoher Strukturvielfalt durch Hochstaudenaufforstungsflächen westlich der Miltitzer Straße
- extensiv gepflegte bzw. ruderalisierte Gartenbereiche mit Obstbäumen, großkronigen Sträuchern und Bäumen
- Waldflächen östlich der Miltitzer Straße
- Brachflächen des Wohngebietes „Am Wachberg“ westlich der Straße

Die Zerschneidungswirkung durch die stark befahrenen Straßen im Planungsraum ist besonders für terrestrisch gebundene Organismen einschneidend. Die durchgehende Bebauung im Süden (Blockbebauung) und nach Norden (Gewerbegebiete, B 181) schließt eine Ausbreitung dieser Organismen in dieser Richtung weitestgehend aus. Intensive Austauschbeziehungen bestehen zwischen beiden Straßenseiten der Miltitzer Straße. Ausdruck dieser bestehenden Wechselwirkung sind die geplanten (in Aussicht gestellten) Landschaftsschutzgebiet-Ausweisungen für das LSG „Zschampertaue“ mit seiner Grenze westlich des künftigen Straßenraumes. Die geplante Zufahrtsstraße zum Regenrückhaltebecken liegt im geplanten LSG. Östlich des geplanten Straßenraumes Miltitzer Straße

haltebecken liegt im geplanten LSG. Östlich des geplanten Straßenraumes Miltitzer Straße grenzt das geplante LSG „Schönauer Lachen“ an. Die Miltitzer Straße ist bei beiden LSG ausgenommen.

Das Vorhaben führt zu einem Biotopverlust, einem Verlust der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna, d.h. Biotopverlust straßennaher Hochstämme (32 Jungbäume, überwiegend 10–15-jährig) mit hoher Wirkintensität.

Die Wertigkeit der aufgeforsteten Flächen, der Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs und der Waldfläche mit Eschenbestand wird als hoch eingestuft. Der überwiegende Anteil der straßenbegleitenden Flächen wird jedoch mit gering bewertet.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Im Bereich der Saturnstraße werden die vorhandenen Grünflächen durch die Fortführung angrenzender, linienhafter Alleebaumstrukturen und die Neugestaltung der straßenbegleitenden Grünstrukturen gesichert und aufgewertet.

Verlust von Einzelgehölzen und Heckenstrukturen:

Bedingt durch das Vorhaben wird der Knoten Saturnstraße/ Miltitzer Straße/ Taurusweg verlegt. In diesem Abschnitt wird eine Pappelgruppe entfernt. Der durch das Vorhaben verursachte Verlust dieser Baumgruppe und benachbarter Heckenstrukturen an der Miltitzer Straße sind als negative Auswirkung auf das Schutzgut Flora und Fauna zu bewerten.

Die Überplanung der in der Baumbestandsanalyse als nicht besonders wertvoll analysierten straßen-nahen Bäume und Heckenstrukturen im Plangebiet ist von mittlerer Bedeutung. Bei den betroffenen Straßenbäumen handelt es sich überwiegend um nicht standortgerechte Hybrid-Pappeln und Eschen-ahorn, die nicht über einen stabilen Kronenaufbau verfügen und die insbesondere an Straßen als bruchgefährdet gelten. Der Verlust an Bäumen und Gehölzstrukturen ist im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Aufgrund der hohen Vorbelastungen ist durch das Vorhaben keine Erhöhung der Zerschneidungswirkung zu erwarten. So greift auch die Inanspruchnahme von straßenbegleitenden Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs, Waldflächen und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen nur in straßenbegleitende, vorgeschädigte Strukturen ein, die bereits Defizite aufweisen. Insbesondere auf der östlichen Seite der Miltitzer Straße führt die Angliederung des Geh- und Radweges zu einer „Abstandsfläche“, die sich als „Pufferstreifen“ für angrenzende Biotopflächen darstellt.

Straßenbegleitende Heckenstrukturen an der Miltitzer Straße werden zur Herstellung des Lichtraumprofils ausgelichtet, bleiben jedoch vollständig erhalten.

Eingriff in den Waldbestand

Zwischen Bau-km 0+300 und 0+585 östlich, entlang der Miltitzer Straße werden 2900 m² Waldflächen (Reinbestand Eschenahorn) durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen. Aus ökologischer Sicht hat dieser Bestand, als Folge einer Deponiebegrünung, aufgrund seiner homogenen Ausprägung (Reinbestand Eschenahorn) nur eine geringe Bedeutung.

Zwischen Bau-km 0+875 und 0+915 rechts, entlang der Miltitzer Straße werden 400 m² Waldflächen (Reinbestand Gemeine Esche) durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen. Durch das Vorhaben sind nur die Randstrukturen (Waldsaum und Einzelbäume am Waldrand) entlang der Straße betroffen. Das Vorhaben greift in diesem Abschnitt nur in geringem Umfang in das Waldbiotop ein.

Eine Wiederherstellung der Waldfunktionen im Plangebiet ist nicht möglich. Eine Kompensation erfolgt außerhalb durch Aufforstung einer Fläche.

8.3.3 Boden

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Die Bodenbildung führte ursprünglich zu Sandlöß-Parabraunerden, die aber heute durch den früheren, umfangreichen Oberbodenabtrag, die Veränderung der natürlichen Horizontabfolge und das Einbringen standortfremder Substrate zerstört bzw. deutlich verändert wurden.

Im Bereich der Saturnstraße, im Nahbereich der Miltitzer Straße, an der Fernbahntrasse und auf Deponieflächen sind die Bodeneigenschaften stark durch Bebauung und Flächenversiegelung beeinträchtigt. Die ökologischen Bodenfunktionen sind hier zerstört so dass Aufschüttungsböden entstanden.

Für das Planungsgebiet typisch sind Schichten mit geringer Wasserdurchlässigkeit und der Wechsel zwischen Staunässe und Austrocknung. Die Böden besitzen durchschnittlich eine mittlere Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen um 50).

Die Ackerböden sind nutzungsbedingt in ihrer Struktur modifiziert und durch den intensiven Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden stofflich belastet. Entlang der Straßen treten verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen (Schwermetalle, Streusalz, organische Verbindungen, Ruß) auf.

Altlasten: WPW Geoconsult führte im Zuge der Straßenplanung ein Gutachten bezüglich der Altlastenstandorte durch. Im Trassenbereich wurden zwei Altlastenstandorte festgestellt:

- ehemalige Müllkippe Miltitz sowie
- Großdeponie Miltitz.

Der geplante Trassenverlauf liegt im Bereich der Altlastenstandorte.

Aushubmassen sind ausgehend vom o.g. Gutachten aus diesen Bereichen nur an hydrologisch günstigen Standorten einzubauen. Falls dies nicht möglich ist, müssen diese Aushubmassen auf einer zugelassenen Deponie entsorgt werden. Dies bedarf jedoch noch weiterer geologischer Untersuchungen.

Insgesamt wird die Wertigkeit des Schutzgutes Boden im Plangebiet mit gering bewertet.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Der Ausbau der Straße und die Errichtung eines separaten Geh- und Radweges führen zu einer Überbauung von bisher nicht versiegelten Böden mit Ruderalflächen, Straßenbegleitgrün, Waldflächen und Acker. In diesem Zusammenhang werden Aufschüttungsböden und Sandlöß-Parabraunerden versiegelt.

Das Vorhaben führt zu einer Versiegelung von Flächen, Entsiegelungen (484 m²) sind nur in geringem Umfang im Bereich des Knotens Saturnstraße/ Miltitzer Straße/ Taurusweg zu realisieren.

8.3.4 Wasser

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Untersuchungsraum.

Der oberflächennahe Grundwasserleiter wird von den saalekaltzeitlichen Sanden und Kiesen gebildet. Trotz überlagernder Geschiebelehme sind ungespannte Grundwasserfließverhältnisse festzustellen. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt zwischen ca. 5 m und >10 m. Das Grundwasser strömt in westlicher Richtung zur Zschampertniederung ab.

Gegen flächenhaft eindringende Stoffe ist der Hauptgrundwasserkörper aufgrund der Überdeckung mit Geschiebelehm gut geschützt. Auch in Bereichen mit relativ geringer Überdeckung sorgt der Anteil bindiger Bestandteile (> 80 %) für einen guten Schutz. Aufgrund der intensiven und großflächigen Verwendung von Agrochemikalien im Naturraum sind Vorbelastungen (erhöhte Sulfat- und Nitratwerte) jedoch nicht auszuschließen.

Trinkwasserschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen.

Entwässerung

Die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen in der Miltitzer Straße erfolgt über Entwässerungsmulden (Ableitung des Oberflächenwassers) und in der Saturnstraße über Straßenabläufe.

Für eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser stehen nur im Bereich der Kiewer Straße sowie der Lyoner Straße Böden mit ausreichender Durchlässigkeit an. Hier sind unmittelbar unterhalb des Planums Sande und Kiese mit Durchlässigkeiten von $k_f \approx 1 \cdot 10^{-4} \dots 1 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ verbreitet. Der Grundwasserflurabstand ist ausreichend groß.

Hinsichtlich der fehlenden Versickerungsfähigkeit der Böden in den weiteren Trassenabschnitten erfolgt eine gezielte Ableitung des Oberflächenwassers über zwei Regenrückhaltebecken. Das Anlegen von Versickerungsmulden ist in der unmittelbaren Peripherie der Altablagerungen nicht zugelassen.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Ausgehend von den zu berücksichtigenden Vorbelastungen sind die Risiken der Vorhabensauswirkungen mit gering bis mittel einzuschätzen. Das Vorhaben führt durch Reduzierung der Infiltrationsfläche zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung.

Das Erfordernis der Boden- und Grundwassersanierung für die Deponieflächen der ehemaligen Müllkippe Miltitz und der Großdeponie Miltitz besteht unabhängig vom Vorhaben, die durch die Bauleitplanung ermöglicht werden. Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf das Sanierungserfordernis.

8.3.5 Luft

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Das Vorhaben liegt überwiegend in einem Gebiet mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Waldflächen, zusammenhängende Gehölzstrukturen und gehölzreiche Gärten gelten aus lufthygienischer Sicht als Frischluftproduzenten.

Die Luftqualität wird durch die Nähe des Verdichtungsraumes Leipzig beeinträchtigt, allerdings sind die großflächigen Immissionsbelastungen durch industrielle Emittenten in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Im Planungsgebiet ist daher vornehmlich von einer verkehrsbedingten Schadstoffbelastung der Luft (NO_x, CO, Kohlenwasserstoffe, Staub) auszugehen.

Ausgeprägte Ventilationsbahnen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Insgesamt kann über den vorrangig stadteinwärts gerichteten diffusen Frischluftabfluss eine mäßige Belüftung der Randbereiche von Leipzig-Grünau angenommen werden.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Mit dem Ausbau des Knotens Saturnstraße/ Miltitzer Straße/ Taurusweg ist mit einer Zunahme der Kfz-Belegung zu rechnen. Mit der Überplanung von Waldflächen gehen Flächen verloren, die für die Frischluftentstehung bedeutsam sind.

Auch die verlorengehenden Einzelgehölzstrukturen sind insbesondere in der Nähe von Wohnbebauung als lufthygienisch bedeutsam einzustufen.

Durch das Vorhaben gehen lufthygienisch wirksame Gehölzflächen im Planungsgebiet verloren, jedoch sind auf angrenzenden Flächen ausreichend große Frischluftentstehungsflächen (Kompensationsflächen) vorhanden, so dass vom Vorhaben nur ein geringes Risiko hinsichtlich des Schutzgutes Luft ausgeht.

8.3.6 Klima

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Die vollversiegelten Flächen (z. B. Gebäude, Flächenbefestigungen, Straßen) beeinträchtigen die natürlichen, klimatischen Verhältnisse. Bedingt durch die Sonneneinstrahlung heizen sich die versiegelten Flächen tagsüber auf und geben die Wärme nachts wieder ab.

Die weitgehend unbebauten und gehölzfreien Flächen werden vom Offenlandklima geprägt. Das unbebaute Freiland mit niedriger Vegetationsdecke (Ackerflächen, Wiesen, Ruderalflächen) trägt zur Kaltluftentstehung bei. Die Kaltluft kann jedoch aufgrund der geringen Reliefenergie nicht abfließen.

Die dicht bebauten Flächen, insbesondere des Stadtteils Leipzig-Grünau sind als Klimasanierungsgebiete ausgewiesen.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen reduziert die hier klimarelevanten, großflächigen Ackerflächen.

Durch das Vorhaben erhöht sich der Versiegelungsgrad im Planungsgebiet, jedoch sind auf angrenzenden Flächen ausreichend große Kaltluftentstehungsflächen (Kompensationsflächen) vorhanden, so dass vom Vorhaben nur ein geringes Risiko hinsichtlich des Schutzgutes Klima ausgeht.

8.3.7 Landschaft

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Das Erscheinungsbild der Landschaft ist im südlichen und mittleren Abschnitt durch die intensiven Nutzungen geprägt. Die natürliche Strukturvielfalt ist gering und beschränkt sich weitgehend auf die Baumgruppen sowie die gehölzreichen Gärten und straßenbegleitenden Bäume an der Miltitzer Straße.

Zwischen dem Bebauungsrand Grünau-Nord und der Bahntrasse befinden sich Ruderalflächen, Gehölzflächen, zwei Kleingartenanlagen sowie ein Garagenkomplex. Im Bereich zwischen der Bahntrasse und der B 181 sind große Flächen land- und forstwirtschaftlich genutzt. An der südlichen Ortsrandlage von Rückmarsdorf sind Bauflächen zur Wohnbebauung vorgesehen bzw. ist bereits neue Bebauung vorhanden.

In der ausgeräumten Agrarlandschaft bestehen überwiegend Blickbeziehungen zu Siedlungen, deren Ortsränder teilweise von Neubaugebieten mit Blockbebauung gebildet werden. Die Hochspannungsleitungen tragen neben den Straßen zur technischen Überformung bei.

Eine Funktion für die Erholung kommt vor allem den jungen Waldbeständen und den Gärten zu.

Ausdruck für die Qualität des Landschaftsbildes sind die geplanten (in Aussicht gestellten) LSG (Landschaftsschutzgebiet)-Ausweisungen für das LSG „Zschampertaue“ mit seiner Grenze westlich des künftigen Straßenraumes sowie das geplante LSG „Schönauer Lachen“ östlich der Miltitzer Straße. Die Miltitzer Straße ist bei beiden LSG ausgenommen.

Der straßennahe Raum verfügt über keine Verweilräume für den Menschen. Der Erholungssuchende erreicht die Gartenanlagen, die Erschließungswege zur Zschampertaue und die Waldflächen in der Regel mit dem Pkw.

Vorbelastung: Von der Miltitzer Straße und der Saturnstraße geht aufgrund der Verkehrsbelegung eine hohe Lärmbelastung aus.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich aus dem Verlust von straßennahen Bäumen, Wald und Gehölzstrukturen. Hinsichtlich der zahlreichen straßennahen Bäume sind im Rahmen der Ausführungsplanung Möglichkeiten zur Sicherung der Bäume zu prüfen.

Der Verlust von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen und Wald wird durch die Neugestaltung des Straßenraumes mit Alleeebäumen vollständig kompensiert.

Das Vorhaben führt im Sinne § 8 SächsNatSchG zu einer Neugestaltung des Landschaftsraumes. Insbesondere die geplante durchgehende Alleebaureihe gliedert die Landschaft und stellt ein und wertet die versiegelte, lineare Struktur des Straßenkörpers durch die ästhetisch, gestalterische Komponente der Alleebaumreihe auf.

8.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Wertigkeit/ Empfindlichkeit

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Untersuchungsraum keine Bodendenkmale, jedoch stehen detaillierte Untersuchungen der Denkmalbehörde noch aus.

Innerhalb des Planungsraumes sind weder Baudenkmale noch archäologische Denkmale erfasst worden. Da die Region ur- und frühgeschichtliches Altsiedelland ist, muss man jedoch davon ausgehen, dass der tatsächliche Bestand an archäologischen Denkmälern wesentlich höher ist und eine Betroffenheit auch im Planungsgebiet vorliegt.

Auswirkungen/ Risikoeinschätzung

Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die erforderlichen denkmalpflegerischen und archäologischen Belange berücksichtigt werden.

8.3.9 Wechselbeziehungen

Die Überplanung der vorhandenen Straßenflächen (Saturnstraße und Miltitzer Straße) und angrenzender Strukturen führt zum Verlust von unversiegelten Flächen, v.a. Wald, Acker, straßenbegleitende Gehölze und Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs. Die Flächeninanspruchnahme und die durch die Verkehrsbelastung verursachten Beeinträchtigungen führen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/ Fauna, Klima und Luft.

Im Hinblick auf bestehende Wechselwirkungen ist zu beachten, dass eine Fläche durch mehrere Konflikte belastet sein oder ein spezieller Konflikt in verschiedenen Bereichen eine Leistungsminderung hervorrufen kann.

8.3.10 Vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen

Im folgenden sind tabellarisch auf der Grundlage des „Landschaftspflegerischer Begleitplanes zum Ausbau Miltitzer Straße (K6562) von Saturnstraße bis Alte Dorfstraße und Anbindung der Saturnstraße an die Lyoner/ Kiewer Straße“ die naturschutzrechtlichen Konflikte den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber gestellt.

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes	Intensität der Beeinträchtigung	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme
	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)	1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	(gering, mittel, hoch)			Maßnahmeart Lage
						Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme
	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)	1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen				Maßnahmeart Lage
Konflikt Schutzgut Boden gesamte Baustrecke	Neuversiegelung hoch	1. Fahrbahn, Bankett 2. Dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Stoffkreisläufe, -transport) durch Versiegelung 3. Störung der Bodenstruktur und Stoffeinträge durch ackerbauliche Nutzung, Alltags- und industrielle Vernutzung bzw. Geländeregulierung	hoch	9.245 m²		6.300 m² straßenbegleitender Grünstreifen 161 Bäume
						1. Punktgenaue Pflanzung von Bäumen und Extensivierung durch Wildrasenansaat im Baumstreifen; Allee-Pflanzung (einheimische Allee-bäume) mit standortgerechten Baumarten: StU 20-25 cm, straßenbegleitende Alleepflanzung 2. Regeneration der Bodenfunktionen, Extensivierung durch Anlage von Extensivrasen; Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung der Bodenfunktionen (Rasenansaat und Alleebaumpflanzung auf Intensivstandort). Verdichtete und gestörte Strukturen werden durch Verbesserung der Bodenstruktur und Erhöhung des Humusgehaltes aufgewertet. 3. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen führt zu einem teilweisen Ausgleich der Neuversiegelung Die Fläche besitzt aufgrund der nicht vollständigen, räumlich-funktionalen und zeitlichen Wiederherstellung der Funktionen Ersatzcharakter zur Kompensation des Schutzgutes Biotope, Boden, Wasser und trägt zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion bei.
Stand 14.04.2004						

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen						
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes 1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme	Maßnahmeart Lage	Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion
Konflikt Schutzgut Boden (Fortsetzung)	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)					154 m²	Ausgleichsmaßnahme Knoten Miltitzer/ Saturnstr./ Taurusweg	1. Die naturnahe Begrünung des Kreisverkehrsplatzes mit Landschaftsrasen 2. Regeneration der Bodenfunktionen, Extensivierung durch Anlage von Landschaftsrasen; Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung der Bodenfunktionen (Rasensaat und Alleebaumpflanzung auf Intensivstandort). Verdichtete und gestörte Strukturen werden durch Verbesserung der Bodenstruktur und Erhöhung des Humusgehaltes aufgewertet 3. Die Maßnahme führt außerdem zur Verbesserung der Bodenfunktionen: – kein direkter Dünger- und Pestizideintrag – Humusanreicherung, Verminderung der Erosion
						330 m²	Ausgleichsmaßnahme Teiltrückbau Miltitzer Str.	1. Entsiegelung im Rahmen von Straßenrückbau 2. Regeneration der Bodenfunktionen 3. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen führt zu einem teilweisen Ausgleich der Neuversiegelung

Konflikte			Landschaftspflegerische Maßnahmen					
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes 1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme	Maßnahmeart Lage	Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion
Konflikt Schutzgut Boden (Fortsetzung)	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)					4.500 m²	Ersatzmaßnahme Rückbaufläche südlich der Ratzelstr. (Gemarkung Kleinschöcher, Flst. 1314)	1. Gehölzpflanzung u. Landschaftsrasen auf teilversiegelter/ versiegelter Fläche mit schütterer Vegetation 2. Dauerhafte Sicherung als naturnahe Vegetationsfläche; Laubeintrag und Humusanreicherung führen zur Verbesserung der Filter- und Pufferigenschaften und der Bodenstruktur 3. Der Maßnahme kommt Ersatzfunktion zu, da sie bodenverbessernde Wirkung hat, ohne jedoch die beeinträchtigten Bodenfunktionen in gleichartiger Weise und vollständig wiederherstellen zu können

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen						
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme	Maßnahmeart	Beschreibung der Maßnahme
	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)	1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen						1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion
Konflikt Schutzgut Boden (Fortsetzung)						3.300 m²	Ersatzmaßnahme (Gemarkung Döllitz, Flurstück 250/7 und 249 teilweise)	1. Rückbau verfallener, nicht mehr benötigter Gebäudestrukturen (100 m²), der Entseelung der Flächen und der Aufforstung, einschließlich der angrenzenden Bracheflächen (Sukzessionsflächen) werden 3.300 m² Waldfläche aufgeforstet. 2. Auf diesen Flächen werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Im einzelnen handelt es sich um den teilweisen Rückbau der ehemaligen Wohngebäude und Nebengebäude auf den Grundstücken Gemarkung Döllitz, Flurstück 250/7 und 249 teilweise. Nach einer Tiefenlockerung der entseelten Flächen ist kulturfähiger Oberboden aufzutragen. Anschließend erfolgt die Aufforstung der Flächen mit standortgerechter, einheimischer Forstware (2-jährig v. S. 1/1 50-80) aufgrund der staunassen Bodenverhältnisse (Schwarz-Erle, Gemeine Esche). Dauerhafte Sicherung als naturnahe Vegetationsfläche; Laubeintrag und Humusanreicherung führen zur Verbesserung der Filter- und Pufferigenschaften und der Bodenstruktur 3. Der Maßnahme kommt Ersatzfunktion zu, da sie bodenverbessernde Wirkung hat, ohne jedoch die beeinträchtigten Bodenfunktionen in gleichartiger Weise und vollständig wiederherstellen zu können. Es kann sich längerfristig wieder ein natürliches Bodenprofil entwickeln. Als Konsequenz ist mit einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes zu rechnen. Die Maßnahme hat somit Ersatzcharakter für die Neuversiegelung.

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes 1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme
Konflikt Schutzgut Boden (Fortsetzung)	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)					Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion
						Schutz des Bodens gemäß DIN 18915 - Oberboden muss auf allen Abtrags- und Auftragsflächen, auf zu befestigenden Bau- und Betriebsflächen separat abgetragen werden; er darf nicht mit anderen Stoffen vermischt werden; - geordnete Lagerung; - verdichtete Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern; - Böschungsfächen werden nicht gelockert.
Konflikt Schutzgut Wasser gesamte Baustrecke	Versiegelung Bodenverdichtung mittel	1. Fahrbahn, Bankett 2. Dauerhafter Verlust von Infiltrationsfläche und Erhöhung der Verdunstung und des Oberflächenablaufes, dadurch Reduktion der Grundwasserneubildungsrate 3. Schädigung der natürlichen Bodenstruktur durch ackerbauliche Nutzung, Geländeregulierung	mittel	9.245 m²		330 m²
						Ausgleichsmaßnahme Teilrückbau Militäzer Str. 1. Entsiegelung von Boden im Rahmen vom Straßenrückbau 2. Schaffung neuer Infiltrationsflächen und Wiederherstellung wasserhaushalterischer Funktionen des Bodens (Versickerung, Speicherung, Filterung) 3. Teilweiser Ausgleich der Neuversiegelung
Konflikt Schutzgut Wasser (Fortsetzung)						4.500 m²
						Ersatzmaßnahme Rückbaufläche südlich der Ratzelstr. (Gemärkung Kleinschöcher, FIST. 1314) 1. Entsiegelung im Rahmen von Flächenrückbau, Schaffung neuer Infiltrationsflächen und Wiederherstellung wasserhaushalterischer Funktionen des Bodens (Versickerung, Speicherung, Filterung) 2. Dauerhafte Sicherung als naturnahe Vegetationsfläche führt zur Verbesserung der Bodenstruktur, die sich auch positiv auf den Wasserhaushalt (Versickerung, Speicherung, Schutz vor Schadstoffeinträgen) auswirkt 3. Die Maßnahme hat Ersatzfunktion, da sie sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirkt, ohne jedoch die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise und vollständig wiederherstellen zu können.

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
Eingriff	Wirkfaktor Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)	Beschreibung des Konfliktes 1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme
Konflikt Schutzgut Flora und Fauna (Fortsetzung)						Maßnahmeart Lage
						Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion
						1. Extensivierung durch Rückbau verfallener, nicht mehr benötigter Gebäudestrukturen (100 m²), der Entseelung der Flächen und der Aufforstung, einschließlich der angrenzenden Brachflächen (Sukzessionsflächen) werden 3.300 m² Waldfläche aufgeforstet. 2. Dauerhafte Sicherung als naturnahe Vegetationsfläche führt zur Verbesserung der Bodenstruktur. Entwicklung standorttypischer Gehölzstrukturen, Aufwertung der Lebensraumfunktion 3. Die Maßnahme stellt eine Ersatzfläche (Waldumwandlung) für die verlorengegangene Waldfläche dar. Aufgrund der biotopverbessernden Wirkung gilt sie auch als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Flora und Fauna.
						Ersatzmaßnahme (Gemarkung Döllitz, Flurstück 250/7 und 249 teilweise)
						3.300 m²
						Schutzmaßnahme 0+350 - 0+550 (Miltitzer Straße)
						98 St.
						1. Schutz entsprechend der Vorgaben von DIN 18920 und RAS-LP 4; Schutz für vorhandene Bäume; Lichtraumprofilsschnitt; Rückschnitt im Kronenbereich 2. Erhalt der für die Baumaßnahme nicht zwingend zu rodenden Bäume

Konflikte		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
Eingriff	Wirkfaktor Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch)	Beschreibung des Konfliktes 1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme
						Maßnahmeart Lage 255 m
						Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion 1. Naturschutzfachliche Ausschlussflächen sind von der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme auszunehmen. Eine bauzeitliche Beanspruchung (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen) dieser Flächen ist nicht möglich. Flächenschutz von Gehölzbeständen durch Bauzaun gemäß DIN 18920 und RAS-LG 4: - Vermeidung von Bodenverdichtung im Bereich der Baumwurzeln, bei Befahren des Wurzelbereiches 0,20 m Überdeckung mit Kies 2/16 - Kein Bodenauftrag und -abtrag im Wurzelbereich - Abgrabungen dürfen nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden - Flächenhafte Abgrenzung der Flächen durch einen Bauzaun Naturschutzfachliche Ausschlussflächen : Auf-forstungsflächen 2. Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen, Erhalt der für die Baumaßnahme nicht zwingend zu rodenden Gehölze (Bäume und Sträucher)
	Überbauung mittel	1. Überbauung von Aufforstungsflächen 2. Verlust von Baumstandorten durch Überbauung 3. Straßenverkehr	hoch	1.560 m²		154 m² Ausgleichsmaßnahme Knoten Militzer/Saturnstr./Taurusweg
						1. Ansaat von Landschaftsrasen im Bereich der Mittelinsel des Kreisverkehrs 2. Entwicklung einer Extensivrasenfläche 3. Die Maßnahme gleicht den Verlust der straßenbegleitenden Grünstreifen gleichartig und im räumlichen Zusammenhang aus.

Konflikte						Landschaftspflegerische Maßnahmen		
Eingriff	Wirkfaktor	Beschreibung des Konfliktes 1. Betroffener Bereich 2. Art der Beeinträchtigung 3. Vorbelastungen	Intensität der Beeinträchtigung (gering, mittel, hoch)	Funktionsverlust	Funktionsbeeinträchtigung	Umfang der Maßnahme	Maßnahme- art Lage	Beschreibung der Maßnahme 1. Kurzbeschreibung 2. Ziel und Begründung 3. Kompensationsfunktion
Konflikt Schutzgut Landschaftsbild	Empfindlichkeit des Schutzgutes (gering, mittel, hoch) Überbauung mittel	1. Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, Fahrbahn, Böschungen 2. Zunahme der Versiegelung der Landschaft durch die Verbreiterung der Straßen- trasse; Straßenverkehr; Rodung von Bäumen mit optischer Wirkung; 3. ausgeräumte Feldflur, Hochspannungsleitungen, Straßen	mittel	29 Bäume groß- räumig		158 Bäume	Ausgleichs- maßnahme gesamte Baustrecke	1. Allee-Pflanzung 2. landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Pflanzung bodenständiger, regionaltypischer Gehölze 3. Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung Die Maßnahme entspricht dem landschaftspflegerischen Leitbild zur Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege. Die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Baumbestände an Straßen ist entsprechend des Landesentwicklungsplanes Sachsen ein fachlicher Grundsatz und Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Die Maßnahme besitzt Ausgleichsfunktion für das beeinträchtigte Landschaftsbild nach § 9 Sächs-NatSchG
Konflikt Schutzgut Landschaftsbild (Fortsetzung)						4.500 m²	Ersatzmaßnahme Rückbaufläche südlich der Ratze- lstr. (Gem. Klein- zschocher, FIST- 1314)	1. Entsiegelung von Asphalt- und Schotterflächen, Müllentsorgung, Ansaat von Landschaftsrasen 2. Aufwertung von straßennahen Flächen im Landschaftsraum (Leipzig-Grünau) 3. Die Maßnahme befindet sich nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff, es erfolgt eine Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne § 8 SächsNatSchG. Die Maßnahme besitzt Ersatzfunktion für das beeinträchtigte Landschaftsbild nach § 9 Sächs-NatSchG.

8.3.11 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Bebauungsplanungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Die verkehrstechnische, landschaftliche und städtebauliche Neuordnung des Gebietes im Rahmen der Planungen, die Maßnahmen der Risikominderung und -vermeidung, die bereits im Rahmen der Planverfahren berücksichtigt worden sind, bewirken in geringem Umfang positive Effekte für den Naturhaushalt im Geltungsbereich.

9 PLANDURCHFÜHRUNG

9.1 BODENORDNUNG

Es ist geplant, alle für den Straßenbau und der zugeordneten Maßnahmen im freien Grunderwerb zu zusichern. Ist dies nicht für alle Grundstücke, die für die Sicherung der Erschließung notwendig sind möglich, ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

9.2 KOSTEN

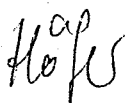
Die Kostenermittlung erfolgte auf der Grundlage der Straßenentwurfsplanung sowie der Bodenwerte aus der Bodenrichtwertkarte der Stadt Leipzig. Zur Sicherung der Baumaßnahme wird eine Vorlage zum Bau- und Finanzierungsbeschluss erarbeitet, in dem Brutto-Baukosten einschließlich Grunderwerb ausgewiesen sind.

Entsprechend jetzigem Planungsstand wurden Gesamtkosten, einschl. Grunderwerb, in Höhe von 5,445 Mio € ermittelt.

10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Der Ausbau der Miltitzer Straße wird zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Ortsteilen Burghausen-Rückmarsdorf, Miltitz und Grünau-Nord führen. Der Ausbau wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen. Der Ausbau verbessert ebenfalls die sichere Erschließung der angrenzenden Bebauungsplangebiete, die überwiegend Wohnstandorte darstellen. Die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den Ortsteilen können intensiviert werden. Die benachbarten Mischgebiete erfahren eine Verbesserung der Erschließung für Kunden und Lieferanten. Durch die Anlage der Baumreihe wird das Landschaftsbild zwischen den Ortsteilen bereichert.

Leipzig, den 28.04.04



Höfer

Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiterin